



## LEIHVERTRAG & HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Vertrag zwischen

Verleiher : Benjamin Mayr  
Rottenbucher Straße 16a  
82487 Oberammergau

im Nachfolgenden Verleiher genannt

und Entleiher: .....

Name, Vorname

.....  
Anschrift Straße

.....  
Anschrift Wohnort

im nachfolgenden Nutzer genannt.

### 1. Vertragszweck

Der Verleiher stellt dem Nutzer bis auf Widerruf ein Fahrrad der Marke GHOST und oder Protektoren und/oder Helm (im Folgenden "Leihgegenstand") zum Zweck der privaten Nutzung für eine Dauer von

.....	ZEITRAUM	<input type="checkbox"/> 1Tag	<input type="checkbox"/> max. 3h
Datum	LEIHGEGENSTAND	<input type="checkbox"/> FULLY	Größe: <input type="checkbox"/> Jugend <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> L
		<input type="checkbox"/> Protektorensatz	
		<input type="checkbox"/> Fullface Helm	
		<input type="checkbox"/> Schienbeinschoner	
		<input type="checkbox"/> Rückenprotektor	

zur Verfügung. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihgegenstands durch den Verleiher und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihgegenstands an dem vom Verleiher bestimmten Aufbewahrungsort.

### 2. Bestimmungsgemäße Nutzung

- 2.1. Der Nutzer erkennt durch Übernahme (nach Funktionstest und/oder Probefahrt) des Fahrrades/ Protektoren/Helms an, dass dieses sich in einem mangelfreien, sauberen, ordnungsgemäßen, fahr- bzw. nutzungsbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet.
- 2.2. Der Nutzer nutzt das Fahrrad/Protektor/Helm auf eigene Gefahr.
- 2.3. Er versichert mit seiner Unterschrift in den ordnungsgemäßen Gebrauch des Rades eingewiesen zu sein.
- 2.4. Er versichert weiterhin mit seiner Unterschrift ausreichend informiert zu sein über den Einsatz von Schutzvorrichtungen (Helmen, Protektoren) und Kleidung bei Verwendung des Fahrrades.
- 2.5. Der Nutzer darf das Fahrrad nur in gebrauchsbewussten und/oder verkehrsbewussten Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung benutzen.
- 2.6. Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

### 3. Pflichten des Nutzers

- 3.1. Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden.
- 3.2. Während der Nichtverwendung durch den Nutzer ist das Fahrrad vor Beschädigung und Zugriffen Unbefugter sicher zu verwahren. Fahrräder müssen dazu außerhalb geschlossener Räume an



massiven, feststehenden Gegenständen gesichert werden. Bei mehrtägiger Nutzung des Fahrrad ist dieses des Nachts in verschlossenen Räumen (Fahrradkeller) gesichert zu verwahren.

- 3.3. Der Nutzer verpflichtet sich, in der Leihzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Fahrrades dem Verleiher unaufgefordert mitzuteilen.

#### 4. Reparaturen bei Defekten

- 4.1. Wird eine Reparatur des Fahrrades während der Leihdauer beschädigt, so trägt der Verleiher die Kosten der Instandsetzung, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Nutzer noch auf dessen Verschulden beruht.
- 4.2. Bei Schäden wie z. Bsp. Schlauch- und Reifendefekte trägt der Nutzer die Kosten der Instandsetzung.
- 4.3. Bei Kosten zur Instandsetzung und/oder Ersatz, durch Unfall oder missbräuchliche Verwendung (Überladung etc.) verborgene bzw. zerstörte Rahmen- und Gabelteile an dem Fahrrad, sind diese durch den Nutzer zu tragen.
- 4.4. Für fehlende, verlorene, beschädigte Gegenstände oder Teilen davon während der Leihdauer trägt der Nutzer die Kosten für Ersatz bzw. Ersatzleistungen und den damit verbundenen Aufwendungen zu Wiederinstandsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme des Leihrades.
- 4.5. Bei Defekten am Fahrrad, die eine Weiterverwendung bzw. Weiterfahrt nicht zulassen, ist umgehend der Verleiher davon zu benachrichtigen.
- 4.6. Dem Verleiher obliegt die Entscheidung zur Reparatur des Fahrrades durch einen örtlichen Fachbetrieb unter Beauftragung des Nutzers und unter Einsatz baugleicher bzw. wertiger Teile. Demontierte Teile aus dem Leihgegenstand bleiben Eigentum des Verleihers und bedürfen der Vorlage zum Zweck des Nachweises hinsichtlich der Notwendigkeit zum Austausch beim Verleiher sofern der Nutzer geldliche Ersatzforderungen gegenüber dem Verleiher geltend macht. Ein Recht auf Tausch des Fahrrades vor Ort auf Seiten des Nutzers besteht nicht.
- 4.7. Eigenmächtig vom Nutzer ausgeführte Reparaturen ohne erteilte Zustimmung des Verleihers werden grundsätzlich nicht vom Verleiher ersetzt.

#### 5. Unfall/Diebstahl

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, neben der Polizei auch dem Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder das Fahrrad durch einen Diebstahl abhanden gekommen ist.

#### 6. Haftung

- 6.1. Jeder Nutzer trägt die Verantwortung bezüglich seines Gesundheitszustandes sowie über die Eignung zur Nutzung der Räder und sonstigen Leihgegenstände selbst.
- 6.2. Der Verleiher haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Verleihers entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäßen Benutzung des Fahrrades.
- 6.3. Der Nutzer hat das Fahrrad in demselben Zustand zurück zu geben, in dem er es übernommen hat. Ebenso haftet der Nutzer für Schäden aus Diebstahl, Beschädigung, Teilverlust und/oder Verlust des Fahrrades während der Zeit zwischen Übernahme des Fahrrades vom Verleiher bis zu dessen Rückgabe bei diesem, für die Kosten der Wiederinstandsetzung, der Wiederbeschaffung durch den Verleiher.

#### 7. Salvatorische Klausel

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

.....  
Unterschrift